

**Infektionsschutzkonzept
der Abteilung Ski & Snowboard
SV Untermeitingen e. V.**



Version 2.1 vom 02. November 2021

Infektionsschutzkonzept

1.	Geltungsbereich und Ziele.....	2
2.	Allgemeine Grundlagen.....	3
3.	Aktuelle Situation.....	3
4.	Weisungsbefugnis.....	4
5.	Ausschluss Abteilungsaktivitäten.....	4
6.	Maskenpflicht	4
7.	Geimpft, genesen, getestet (3G)	5
8.	Erhöhte Krankenhauseinweisungen bzw. Intensivbettenbelegung	6
9.	Veranstaltungen in geschlossenen Räumen	6
10.	Ein- / Ausreisebestimmungen Österreich	7
11.	An- und Abreise	8
12.	Unterkunft	8
13.	Regelungen vor Ort im Rahmen touristischer Dienstleistungen.....	8
14.	Verhalten während der Ausbildung.....	9
15.	Sicherheit und Unfallverhütung.....	9
16.	Datenschutz.....	9
17.	Abteilungsleiterin.....	10
18.	In Kraft treten.....	10

1. Geltungsbereich und Ziele

Das Infektionsschutzkonzept der Abteilung Ski & Snowboard des SV Untermeitingen e. V., nachfolgend Abteilung bezeichnet, gilt für den gesamten Verantwortungsbereich der Abteilung. Weiterreichende Bestimmungen in den Skigebieten, in den genutzten Transportmitteln und sonstigen genutzten Örtlichkeiten sind vorrangig anzuwenden.

Das Infektionsschutzkonzept regelt die Desinfektions- und Sicherheitsmaßnahmen vor, während und nach den Wintersportangeboten. Die hier formulierten Maßnahmen sind verbindlich einzuhalten.

Ziel ist es, der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken und die Gesundheitsbehörden bei der Feststellung von Kontaktpersonen von COVID 19 Erkrankten zu unterstützen.

Das Infektionsschutzkonzept wird laufend den Vorgaben angepasst.

2. Allgemeine Grundlagen

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG)
- Vierzehnte Bayrische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayMBl. 2021 Nr. 615)
- Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung (BayMBl. 2021 Nr. 661, 710, 715, 733)
- Corona Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport (BayMBl 2021 Nr. 658)
- Kommunale Vorgaben
- BLSV: Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebes
- DSV Handlungsempfehlungen Covid 19 für Skischulen und Vereine
- BSV Rahmenhygienerichtlinien

3. Aktuelle Situation

- a) Der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann durch konsequente Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln dem Durchbrechen von Infektionsketten entgegengewirkt werden.
- b) Die Durchführung von Wintersportaktivitäten ist aktuell nur möglich, wenn die in der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dem Corona Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport des Freistaates Bayern vorgeschriebenen Maßnahmen zwingend eingehalten werden.

- c) Für die Wintersportangebote bedeutet dies, dass alle erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen umgesetzt werden.
- d) Bei der Eindämmung der Corona Pandemie spielen die Ermittlungen der Infektionskette durch die Gesundheitsbehörden eine wichtige Rolle. Ist eine Infektion mit dem Coronavirus durch einen Test nachgewiesen, erfragen sie systematisch alle direkten Kontakte des Betroffenen bis zu dem Tag, an dem die ersten Symptome aufgetreten sind, und noch zwei Tage weiter zurück.
- e) Um die Gesundheitsbehörden dabei unterstützen zu können, werden, sobald von der bayerischen Staatsregierung vorgegeben, von allen Teilnehmern, Übungsleitern und Betreuern Kontaktdaten erhoben und gespeichert.

4. Weisungsbefugnis

Die abteilungsinterne Weisungsbefugnis gliedert sich wie folgt:

- Abteilungsleitung
- Übungsleiter und Betreuer

5. Ausschluss Abteilungsaktivitäten

Von den Abteilungsaktivitäten ausgeschlossen sind:

- a) Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- b) Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- c) Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).

6. Maskenpflicht

- a) In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Die Maskenpflicht gilt nicht
 - Innerhalb privater Räumlichkeiten,
 - für Teilnehmer bei Veranstaltungen, solange sie am Tisch sitzen,
 - aus sonstigen zwingenden Gründen.
- b) Von der Maskenpflicht befreit sind

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss

7. Geimpft, genesen, getestet (3G)

- a) Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu Veranstaltungen bis 1 000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.
- b) Im Rahmen von Abs. a) ist von getesteten Personen ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund
- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

- c) Getesteten Personen stehen gleich:
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
 - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
 - noch nicht eingeschulte Kinder

8. Erhöhte Krankenhauseinweisungen bzw. Intensivbettenbelegung

- a) Sobald in den jeweils sieben vorangegangenen Tagen landesweit mehr als 1 200 an COVID-19 erkrankte Personen in ein bayerisches Krankenhaus eingewiesen und dort stationär aufgenommen wurden, ergreifen die Staatsregierung und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gem. § 16 der BayIfSMV weitere Schutzmaßnahmen, um eine weitergehende Belastung des Gesundheitssystems zu verhindern.
- b) Sobald nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters landesweit mehr als 600 Krankenhausbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit der Intensivstationen mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind, ergreifen die Staatsregierung und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gem. § 17 der BayIfSMV über § 16 hinaus unverzüglich weitere Schutzmaßnahmen um eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

9. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (z.B. Versammlungen, Skibasar u.ä.)

- a) Es gilt die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt nicht für Teilnehmer bei Veranstaltungen, solange sie am Tisch sitzen.
- b) Bei Überschreitung des Werts von 35 der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Augsburg gelten die Vorgaben der 3G-Regeln aus Abschnitt 7.
- c) Ein Selbsttest unter Aufsicht gem. 7.b) wird nicht durchgeführt.
- d) Weiterreichende Bestimmungen des Betreibers der Räumlichkeiten sind vorrangig anzuwenden.

10. Ein- / Ausreisebestimmungen Österreich

- a) Für die Einhaltung der Ein- und Ausreisebestimmungen ist jede Person selber bzw. deren gesetzliche Vertreter verantwortlich. Eine Überprüfung durch die Abteilung findet ausschließlich unmittelbar vor Antritt der Busfahrten an den Kurstagen statt.
- b) Einreise nach Österreich
 - Für die Einreise nach Österreich ist ein negativer Corona-Test vorgeschrieben. Erlaubt sind PCR-Tests (max. 72 Stunden alt) oder Antigen-Schnelltests (max. 48 Stunden alt).
 - Kann bei der Einreise kein negativer Test vorgelegt werden, muss dieser innerhalb von 24 Stunden in Österreich nachgeholt werden. Bereits vor der Einreise muss dann eine [elektronische Registrierung*](#) gemacht werden.
 - Vollständig Geimpfte oder Genesene brauchen keinen negativen Test. Details zu den Regeln für Geimpfte und Genesene sowie die österreichische Definition der Begriffe gibt es auf der Webseite des [österreichischen Gesundheitsministeriums*](#).
 - Kinder unter 12 Jahren sind von der Testpflicht befreit.
 - Pendler müssen sich alle 28 Tage neu registrieren, außer sie sind genesen, getestet oder geimpft.
- c) Kurzaufenthalte unter 24 Stunden in Österreich
 - Auch für Kurzaufenthalte von unter 24 Stunden in Österreich benötigen Reisende einen negativen Test oder den Nachweis einer Impfung bzw. Genesung.
 - Bei der Rückkehr nach Deutschland sind derzeit weder digitale Einreiseanmeldung noch Quarantäne oder Corona-Test vorgeschrieben.
- d) Rückkehr aus Österreich nach Deutschland
 - Alle Reiserückkehrenden müssen einen der folgenden Nachweise bereits bei der Einreise nach Deutschland vorlegen können: einen aktuellen Corona-Test, den Nachweis einer vollständigen Impfung oder einen Genesenen-Nachweis.
 - Von der Testpflicht ausgenommen sind Kinder unter zwölf Jahren.

[Quelle: adac](#)

11. An- und Abreise

- a) Bei Überschreitung des Werts von 35 der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Augsburg gelten die Vorgaben der 3G-Regeln aus Abschnitt 7.
- b) Die An- und Abreise erfolgt nach den aktuell geltenden Vorschriften zur Bildung von Fahrgemeinschaften in privaten PKW, Kleinbussen oder Reisebussen.
- c) Die Hygienekonzepte des Busunternehmens sind vollumfänglich umzusetzen.
- d) Fahrgemeinschaften und Platzbelegung in Bussen sind möglichst für An- und Abreise gleich zu halten.
- e) An den Ski- und Snowboardkurstagen ist ein Selbsttest unter Aufsicht gem. 7.b) unmittelbar vor Busabfahrt aufgrund der Wartezeit auf das Testergebnis und der damit erheblichen Verzögerung der Busabfahrt nicht möglich.

12. Unterkunft

- a) Bei Überschreitung des Werts von 35 der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Augsburg gelten die Vorgaben der 3G-Regeln aus Abschnitt 7.
- b) Für die Einhaltung der Regeln in der Unterkunft sind der Beherbergungsbetrieb sowie der von der Abteilung benannte Veranstaltungsleiter zuständig.
- c) Bei Veranstaltungen im Ausland sind die aktuell gültigen Regelungen vor Ort einzuhalten. Dies kann die Übermittlung von personenbezogenen Daten mit sich bringen. Mögliche Quarantäne- oder Testanordnungen bei Einreise sind zu beachten.
- d) Die Abläufe vor Ort, z.B. Frühstück und Abendessen, werden im Vorfeld mit dem Beherbergungsbetrieb besprochen und für die Gruppe verbindlich festgelegt.
- e) Die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sind unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Regelungen und Vorgaben vor Ort einzuhalten.

13. Regelungen vor Ort im Rahmen touristischer Dienstleistungen

- a) Für die Nutzung von Skibussen, Seilbahnen und Liften gelten die jeweils örtlich aktuell gültigen Regelungen und Vorgaben.
- b) Die Empfehlung für alle an der Veranstaltung beteiligten Personen, bei Unterschreitung des Mindestabstandes eine Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) zu tragen, gilt unabhängig der möglichen Regelungen vor Ort bis auf weiteres. Die Empfehlung gilt sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen.

14. Verhalten während der Ausbildung

- a) Der Mindestabstand von 1,5m und die Allgemeinen Hygieneregeln sind sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen einzuhalten.

15. Sicherheit und Unfallverhütung

- a) Die Durchführung aller Maßnahmen erfolgt grundsätzlich unter Beachtung des Eigenschutzes.
- b) Alle Maßnahmen der Ersten Hilfe haben gemäß §323c StGB („Unterlassene Hilfeleistung“) Vorrang vor allen anderen Verpflichtungen.

16. Datenschutz

In Ergänzung zu den Datenschutzbestimmungen des SV Untermeitingen e.V. gelten für dieses Konzept folgende Regelungen zur Unterstützung der Gesundheitsbehörden. Die Kontaktdatenerfassung erfolgt ausschließlich unter den Vorgaben der aktuellen BayIfSMV und wird daher ausschlich erhoben, wenn dies gefordert ist.

- a) Ist die Kontaktdatenerfassung erforderlich, werden Name, Vorname, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthalts erhoben und gespeichert.
- b) Die gegenüber dem zur Erhebung verpflichteten angegebene Kontaktdaten müssen wahrheitsgemäß sein.
- c) Die Kontaktdaten werden bei der Abteilungsleiterin gespeichert.
- d) Die Abteilungsleiterin ist ausschließlich Ansprechpartner für die Gesundheitsbehörden. Auskünfte werden nicht an Dritte übermittelt.
- e) Die Datenverarbeitung erfolgt nach den Vorgaben der DSGVO i.V. mit dem BDSG (neu).
- f) Die Kontaktdaten werden gem. BayMBL. 2021 Nr. 658 Absatz 4 c) für die Dauer von 4 Wochen gespeichert.
- g) Ein Widerspruch gegen diese besonderen Datenschutzbestimmungen schließt eine Teilnahme Abteilungsaktivitäten aus.

17. Abteilungsleiterin

Name: Gabriele Weser

E-Mail: gabi.weser@svu-snowboard.ski

Telefon: 08232 3720

18. In Kraft treten

Das Infektionsschutzkonzept der Abteilung wurde am 19. Oktober 2021 in Kraft gesetzt.

Im Original gezeichnet

Gabriele Weser
Abteilungsleiterin